

Kleine Anfrage

LGBTIAQ+-Themen

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 01. Juni 2022

In der Mai-Landtagssitzung hat die Mehrheit der Abgeordneten den Regierungsvorschlag zu Art. 25 Partnerschaftsgesetz abgelehnt. Der Vorschlag der Regierung, dass Menschen in eingetragener Partnerschaft für die gemeinsame Adoption, der Sukzessivadoption, nicht zugelassen sind, wurde vom Landtag abgelehnt. Die zuständige Regierungsrätin äusserte sich in den Medien über diese Entscheidung des Landtags überrascht, die Regierung werde diesen Entscheid des Landtags jedoch akzeptieren und interpretiere den Landtagsentscheid so, dass eine Mehrheit eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin wolle. Diesbezüglich solle der ordentliche Gesetzesprozess durchlaufen werden. Dazu habe ich folgende Fragen:

- * Wie sieht der Zeitplan der Regierung für die Rechtsänderung der kompletten Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin aus?
- * In welchen anderen Rechtsbereichen werden gleichgeschlechtliche Paare in Liechtenstein - unabhängig vom Zivilstand - anders behandelt als gemischtgeschlechtliche Paare?
- * Welche Rechtsbereiche, die LGBTIAQ+-Personen betreffen, sind in Liechtenstein nicht, nur teilweise oder im Unterschied zu heteronormativen Personen geregelt?
- * Welche Vor- und Nachteile sieht die Regierung bezüglich Ehe für alle, wie sie einerseits in der Schweiz, das heisst, keine neuen eingetragenen Partnerschaften sind mehr möglich, beziehungsweise andererseits in Österreich - die Öffnung der eingetragenen Partnerschaften auch für gemischtgeschlechtliche Paare - gewählt wurde?
- * Welche Mitglieder der Regierung planen neben Regierungsrat Manuel Frick, der an der Podiumsdiskussion der Pride teilnehmen wird, die am 11. Juni 2022 in Schaan stattfindet, als Gast zu kommen oder sonst wie teilzunehmen?

Antwort vom 03. Juni 2022

Zu Frage 1:

Die Regierung arbeitet derzeit an einer Vernehmlassungsvorlage zur kompletten Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht. Aktuell ist vorgesehen, die Vorlage noch vor der Sommerpause in die Vernehmlassung zu schicken.

Die Thematik der Fortpflanzungsmedizin fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur. Eine entsprechende Vorlage ist für diese Legislaturperiode vorgesehen.

Zu Frage 2:

Durch die Einführung des Partnerschaftsgesetzes wurden eingetragene Partnerinnen und Partner und somit gleichgeschlechtliche Paare im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Ausländer- und Einbürgerungsrecht, im Steuerrecht sowie im übrigen öffentlichen Recht den Ehepaaren gleichgestellt. Auch im Namensrecht wurden die eingetragenen Partnerinnen und Partner durch die letzte Reform des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2016 den Ehepaaren gleichgestellt.

In einigen wenigen Aspekten unterscheidet sich die eingetragene Partnerschaft nach wie vor von der Ehe. Zu nennen sind dabei insbesondere nachstehende Aspekte:

- * Keine Eheschliessung und kein Verlöbnis für gleichgeschlechtliche bzw. eingetragene Paare.
- * Es gibt keinen Vermögensausgleich von Gesetzes wegen bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie keine Ehepakte. Der Vermögensausgleich kann aber vereinbart werden.
- * Es gilt eine kürzere Trennungsfrist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

In welchen anderen Rechtsbereichen gleichgeschlechtliche Paare anders als verschiedengeschlechtliche Paare – unabhängig vom Zivilstand – behandelt werden, kann im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht abschliessend beantwortet werden. Hierfür wären weitergehende Abklärungen in diversen Rechtsgebieten notwendig, die jedoch den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Umfangs dieser Frage sowie des geringen Zeitrahmens zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage kann hier keine abschliessende Beantwortung erfolgen.

Beispielhaft kann an dieser Stelle das Personenstandsregisterwesen genannt werden, welches aktuell zwischen „männlich“ und „weiblich“ unterscheidet und somit kein „Drittes Geschlecht“ beziehungsweise die Bezeichnungen „inter“, „offen“, „divers“ oder anderes nicht kennt.

Zu Frage 4:

In Österreich und in der Schweiz wurden unterschiedliche Wege bzw. Modelle im Rahmen der Einführung der „Ehe für alle“ gewählt.

So wurde in Österreich am 1. Januar 2019 die „Ehe für alle“ eingeführt, gleichzeitig wurde das Partnerschaftsgesetz nicht aufgehoben und für gemischtgeschlechtliche Paare geöffnet. Somit besteht für Paare in Österreich die Wahlmöglichkeit zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft. Im Rahmen dieses Modells ergeben sich bei der eingetragenen Partnerschaft beispielsweise Erleichterungen bei der Auflösung durch eine verkürzte Trennungsfrist.

In der Schweiz hingegen sollen mit Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln können. Allerdings können ab diesem Datum keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden; diesen Paaren steht ab dann somit einzig die Ehe offen.

Die Vor- und Nachteile dieser Modelle betreffen Wertethemen, die aus Sicht der Regierung in der Gesellschaft zu diskutieren sind. Es ist ein gesellschaftspolitischer Diskurs zu führen, ob allen – wie in der Schweiz – nur noch die Ehe offen stehen soll oder – wie in Österreich – für alle beide Modelle zur Verfügung stehen sollen.

Zu Frage 5:

Die Regierung wird durch ein Mitglied offiziell an der «Pride» vertreten sein.